



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail




Datum 20. Februar 2019


Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9400/232

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Zugang zur Begründung der einstweiligen Verfügung AZ 3058/18 an das Landgericht Mannheim, fragdenstaat.de [#34253]
Ihre E-Mail vom 30. November 2018

Sehr geehrte(r) 

nach unserer Auffassung handelt es sich bei § 1 des Landesjustizkostengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit Nr. 5, des zugehörigen Gebührenverzeichnis - dort ist geregelt, dass für die Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag unabhängig vom Aufwand eine Gebühr von 16,00 EURO festgesetzt werden kann - um eine abschließende bereichsspezifische Informationszugangsregelung im Sinne von § 1 Absatz 3 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG). Der Zugang richtet sich damit nicht nach den Vorgaben des LIFG.

Im Übrigen sieht das LIFG als Art der Zugangsgewährung nur den individuellen Zugang für den Antragsteller, nicht jedoch eine Veröffentlichung oder Zugänglichmachung für die Allgemeinheit oder Dritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962